

# Dialogpapier

## *in Bezug auf ihre rechtliche und steuerliche Bewertung von Zeit- und Tauschsystemen, die Teile der organisierten Nachbarschaftshilfe abdecken*

### **Einleitung:**

Die derzeitige Wirtschaftslage führt aufgrund der immer größer werdenden Einkommensunterschiede vermehrt zu einer Polarisierung unserer Gesellschaft. Diese drückt sich vor allem in der immer größeren Unsicherheit aus, ein Existenz sicherndes Einkommen dauerhaft zu erzielen, andererseits in der immer geringer werdenden Bereitschaft zur Durchführung eines Ehrenamtes bzw. einer Freiwilligenarbeit im Sinne des bürgerschaftlichen Engagements.

Zeit- bzw. Tauschsysteme versuchen nun, als Teil des Gemeinschaftslebens diese Lücke zu schließen und bedienen sich dabei einer Zeitverrechnung, die als Komplementärwährung in Ergänzung zum gesetzlichen Zahlungsmittel fungiert. So haben Privatpersonen die Möglichkeit, einerseits ihre „Talente“ zum Einsatz zu bringen und sich dadurch einen Zusatzverdienst zu sichern, andererseits besteht die Möglichkeit diese erworbenen Talente wieder für unmittelbare Bedürfnisse in der persönlichen Umgebung auszugeben. Für Betriebe besteht die Möglichkeit, mit der Komplementärwährung einen fixen Kundenstamm an sich zu binden und somit eine bessere Auslastung zu erfahren. Gleichzeitig ist es ihnen möglich, mit regionalen Unternehmen kooperativ zu wirken und ggf. auch Mitarbeiter, zumindest teilweise, in dieser Währung zu entlohnen. Für viele wirtschaftlich Benachteiligte ist das Zeit- bzw. Tauschsystem inzwischen einer der wenigen Zugänge zu einem sozialen Miteinander, im Sinne der organisierten Nachbarschaftshilfe. Die soziale Integration ist ein wichtiges Bindeglied für die Teilhabe am Gemeinschaftsleben und fördert die Bereitschaft zur Wiedereingliederung in das Berufs- und Arbeitsleben.

Um diese positiven Effekte der Zeit- und Tauschsysteme zu verstärken, sind jedoch zwingend Anpassungen in der derzeit gültigen Rechtslage erforderlich, da einige wesentliche Gesetze der jetzigen politischen und wirtschaftlichen Situation zu wenig Rechnung tragen. Dazu wurde dieser rechtliche Forderungskatalog im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Tauschringe im Dialog 2007 erstellt und nun auf den aktuellen Stand hin ergänzt.

### **Rechtliche Stellung:**

Ausgangslage: Die deutschen Zeit- und Tauschsysteme sind bisher als Organisation in den Bereichen Bürgerschaftliches Engagement, Freiwilligenarbeit und Ehrenamt nicht als gleichwertig anerkannt. Aufgrund ihrer Ausrichtung als organisierte Nachbarschaftshilfe werden jedoch Tätigkeiten ausgeübt, die den oben genannten aufgrund ihres Charakters nahe kommen (Freundschaftsdienste). Ebenso sind die Zielsetzungen gleich bzw. ähnlich gelagert.

Zielsetzung: Aus diesem Grund ist die Gleichstellung hier zu erwirken, so dass ein rechtlich gesicherter Status die Arbeit der Tauschsysteme in Deutschland erleichtert und fördert.

Lösungsansatz: Wird von Tauschsystemen die Organisationsform „eingetragener Verein“ gewählt, so ist eine Gemeinnützigkeit aufgrund der Aktivitäten in der organisierten Nachbarschaftshilfe analog zu den ehrenamtlichen Tätigkeiten grundsätzlich zu gewähren, es sei denn, der Verein selbst verfolgt Gewinn erzielende Absichten, was aber bei (fast) allen Tauschsystemen nicht gegeben ist.<sup>1</sup> Im Falle der Erbringung karitativer Leistungen<sup>2</sup> wäre

---

<sup>1</sup> Die Tauschsysteme sind derzeit grundsätzlich nicht gemeinnützig, weil regelmäßig durch die gegenseitige Unterstützung in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen ihrer Mitglieder gefördert werden und damit gegen den Grundsatz der Selbstlosigkeit

eine Gemeinnützigkeit ohnehin gegeben, was auch von immer mehr Tauschsystemen zusätzlich praktiziert wird<sup>3</sup>.

### **Sozialrechtliche Bewertung:**

Ausgangslage: Erträge von Mitgliedern in Tauschsystemen können bisher als geldwerter Vorteil bei Leistungsempfängern von ALG I und II bzw. Sozialhilfe in Abzug gebracht werden, da sie als Einkünfte meldepflichtig sind. Dies stellt eine kontraproduktive Maßnahme dar, da sowohl in Bezug auf die gesteigerte Leistungsbereitschaft von Tauschmitgliedern zur Wiederaufnahme einer regulären Tätigkeit wie auch auf den erheblichen Verwaltungsaufwand durch die jeweiligen Behörden gegenteilige Auswirkungen haben<sup>4</sup>.

Zielsetzung: Hier ist eine differenzierte Betrachtungsweise zwischen Einkünften in Euro und jenen in Talenten erforderlich, da letztere nicht als „universelles“ Zahlungsmittel zur Abdeckung der Grundbedürfnisse eingesetzt werden können. Ferner können soziale Interaktionen mit Leistungsanreizen für eine bessere Reintegration des Arbeitslosen sorgen.

Lösungsansatz: Aus diesem Grund sind Tauschleistungen, die nicht eine nachhaltige Einkünfteerzielungsabsicht<sup>5</sup> im Sinne des EStG beinhalten, von der Bewertung durch die zuständigen Behörden generell freizustellen. Das gleiche ist separat für das Ansparen der eigenen Zeitaltersvorsorge sicherzustellen (siehe unten).

### **Steuerliche Bewertung:**

Ausgangslage: Mitglieder von Tauschsystemen haben in der Vergangenheit unterschiedliche Ansätze in der steuerlichen Bewertung durch die einzelnen Finanzbehörden in Deutschland aufgrund einer differenzierten Auslegungspraxis des EStG erfahren<sup>6</sup>. Dies lässt vermuten, dass Einzelfallentscheidungen (aufgrund fehlender steuerrechtlicher Bewertungsvorgaben für Zeitleistungen) Grundlage für die unterschiedlichen Steuerbescheide gewesen sind<sup>7</sup>.

---

(§ 55 Abs. 1 AO) verstoßen wird. Sofern der Verein lediglich die Zeitkonten der Mitglieder verwaltet und Leistungen vermittelt, erfüllt er zudem nicht die Voraussetzung der Unmittelbarkeit (§ 57 Abs. 1 Satz 1 AO).

<sup>2</sup> Seniorenhilfen und Seniorengenossenschaften können jedoch gemeinnützig sein, wenn sich ihre Tätigkeit satzungsgemäß darauf beschränkt, alte und hilfsbedürftige Menschen in Verrichtung des täglichen Lebens zu unterstützen. Die Tätigkeit der aktiven Mitglieder liegt in diesem Fall im Bereich der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO); soweit die unterstützten Personen hilfsbedürftig i.S.d. § 53 AO sind, stellt sie mildtätiges Handeln dar. In diesen Fällen kann die Selbstlosigkeit i.S.d. § 55 Abs. 1 Satz 1 AO unbeschadet der Gutschrift von Zeitkonten und der Erhebung von Kostenbeiträgen erhalten bleiben, da diese Vorschrift nicht voraussetzt, dass der Verein und seine Mitglieder völlig auf materielle Vorteile verzichten. Es reicht aus, wenn die eigene Opferwilligkeit nicht zugunsten eigennütziger Interessen in den Hintergrund gedrängt wird (BFH-Urteil vom 13.12.1978, BStBl 1979 II S. 482).

<sup>3</sup> Eine organisatorische Differenzierung des Leistungsangebotes der Tauschsysteme, um eine Gemeinnützigkeit zu erreichen, ist allerdings für die Tauschsysteme aufgrund ihrer geringen Größe und Ertragskraft nicht zu realisieren.

<sup>4</sup> Das Sozialamt der Stadt München (Reiner Knäusl, Leiter des Sozialamts der Stadt München, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, 2000/Heft 12, S. 410 f.) wertet die Tauschring-Leistungen in der Regel nicht als geldwerte Leistungen, da bei Arbeitslosen eine weitere jederzeitige Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt gewährt ist, Tauschringaktivitäten wegen des Selbsthilfe- und Integrations-Effekts als sozialpolitisch erwünscht gelten, 74,24 Euro pro Monat in München ohnehin nicht anrechenbar wären (Freigrenze: 25% des Regelsatzes eines Haushaltsvorstands, variiert regional), nur ein einsetzbares Einkommen unter den Einkommensbegriff von § 76 BSHG fällt + die meisten Leistungen nicht zur Deckung des Sozialhilfebedarfs einsetzbar sind, bei Leistungen, die unter den Sozialhilfebedarf fallen (etwa Reparaturen oder Wohnungsrenovierungen), ein Anspruch auf Leistungen des Sozialhilfeträgers bestehen könnte, der durch die erbrachte Gegenleistung eingespart wird; sonst müssten die benötigten Aufwendungen (Fahrgeld, Material etc.) vom Sozialamt ersetzt werden.

<sup>5</sup> In der Regel sollte dies nur für eindeutig gewerbepflichtige und freiberufliche Leistungen gelten.

<sup>6</sup> 1997/98 wurde zwar der Besteuerungsansatz für Tauschleistungen aus den Haushaltsansätzen des Bundes ersatzlos gestrichen – allerdings ohne Verbindlichkeit für die Zukunft. Die letzte Bundesregierung hat das Thema wieder aufgegriffen (vgl. Vortrag Dr. Katrin Döring-Eckardt, Regionalgeldkongress Weimar, Oktober 2006).

<sup>7</sup> Anhand von Beispielen kann aufgezeigt werden, dass nachbarschaftliche Leistungen von Mitgliedern in Tauschsystemen von deren Finanzämtern als Teil des Erwerbseinkommens berücksichtigt wurden.

**Zielsetzung:** Steuerliche Gleichbehandlung aller gewerblichen bzw. freiberuflichen Leistungen in Zeitsystemen, unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten.

**Lösungsansatz:** Diese Ungleichbehandlung ist z.B. dadurch zu beseitigen, indem ein Stundenverrechnungssatz entsprechend dem jeweils festgelegten Umrechnungsfaktor jedes einzelnen Tauschsystems für steuerliche Berechnungen herangezogen wird<sup>8</sup>, soweit es sich hier um definitiv nachhaltige Einkünfte des einzelnen Mitglieds handelt<sup>9</sup>. Ansonsten hat für die organisierte Nachbarschaftshilfe eine Anwendung der steuerlichen Bewertung (in Anlehnung an ehrenamtliche Dienste) zu erfolgen. Die hierfür angewandte Freibetragsgrenze von 2100 €/Jahr ist allerdings auf die Zweckmäßigkeit zu überprüfen und ggf. regelmäßig anzupassen (Teuerung, tatsächliche Aufwandsentschädigungspraxis, etc.)<sup>10</sup>.

Für gewerbliche bzw. freiberufliche Leistungen in Tauschsystem (nach § 2 bzw. § 8 EStG) gelten ohnehin die bestehenden steuerrechtlichen Regelungen und sind von der oben genannten Forderungen ausgenommen.<sup>11</sup>

Für das Ansparen von Zeiteinheiten im Altersvorsorgemodell ist eine Steuerfreistellung z.B. bis zu einer jährlichen Gesamtzeit von 480 Std., zumindest für insgesamt 2400 Std. (das entspricht eingebrachte Vorsorgeleistungen in 5 Jahren) vorzusehen. Dies ist auch in der zunehmenden Schwierigkeit begründet, zukünftig Betreuungs- und Pflegeleistungen für alle Bedürftigen noch bewältigen und finanzieren zu können<sup>12</sup>. Gleichzeitig bietet es die Möglichkeit für Erwerbslose, Ihre freie Zeit für die Sicherung Ihres eigenen Lebensabends zu investieren<sup>13</sup> und sich ggf. in neuen Bereichen beruflich zu qualifizieren. Ferner wird die Gefahr, Sozialfälle im Alter zu produzieren, vermindert.

#### **Autor:**

*Rolf Schilling, Dipl.-Geogr., beschäftigt sich seit 2003 mit dem Themenfeld Zeit- und Tauschsysteme und hat für die deutschen Tauschringe seit 2007 die rechtlichen und steuerlichen Belange wesentlich mit recherchiert. Im Rahmen des Interreg-Projektes „Gemeinschaft | Vorsorge | Nahversorgung“ ist ein zentraler Punkt die Ausarbeitung und Gegenüberstellung der rechtlichen und steuerlichen Bewertung von Leistungen in Zeit- bzw. Tauschsystemen. Die Ausarbeitung erfolgte für den deutschen Projektpartner dieses Interreg-Projektes, die Interessengemeinschaft für Lebensgestaltung e.V. in Wangen, die die Online-Plattform Süd mit mehreren Tauschringen aus dem Allgäu-/Bodenseeraum betreibt.*

---

<sup>8</sup> Im Rahmen der letzten Bundestreffen deutscher Tauschsysteme wurde empfohlen, sich an einem Stundensatz von 10 € zu orientieren, um eine Gleichbehandlung gegenüber den Finanzämtern zu erwirken und Einzelfallentscheidungen zu vermeiden.

<sup>9</sup> Alle Tauschring-Mitglieder, die mit Gewinnerzielungsabsicht handeln, sind grundsätzlich steuerpflichtig gemäß § 2 bzw. § 8 EStG. Die Bewertung dieser Leistungen erfolgt entsprechend der Bewertung der Gebühren grundsätzlich nach den gutgeschriebenen Verrechnungseinheiten und dem ermittelten Umrechnungskurs.

<sup>10</sup> Wünschenswert wäre derzeit die Anhebung des Freibetrages auf 4800 Euro/Jahr (die entspräche einer jährlichen Arbeitsleistung von ca. 480 Stunden), um eine regelmäßige Tätigkeit im Sinne der Gemeinschaft zu würdigen – (vgl. hierzu Pflegesparmodelle). Gleichzeitig ist eine Beschäftigung des Leistungserbringers im Rahmen der Geringfügigkeit noch möglich.

<sup>11</sup> Ein Tauschring-Mitglied betreibt dann ein Gewerbe, wenn er/sie eine bestimmte Tätigkeit

- von einem festen Standort aus / Unterhalten eines Geschäftslokals,
- selbständig,
- planmäßig,
- auf Dauer (nachhaltig: Wiederholungsabsicht reicht theoretisch aus; jedoch muss in der Praxis Mehrjährigkeit vorliegen),
- mit Gewinnerzielungsabsichten (dabei genügt das Angebot von Leistungen in der Absicht, einen unmittelbaren oder mittelbaren Vorteil zu erzielen, vgl. BVerwGE 14,125; BVerwG, NJW 77, S. 772),
- unter Beteiligung am Markt,
- wie ein Händler / Gewerbetreibender ausübt.

Diese Regelung gilt eingeschränkt für Angestellte, für die es pauschale Freigrenzen gibt.

<sup>12</sup> Eine Studie des Landes Vorarlberg von Prof. Mag. E. Geser-Engleitner/ Mag. C. Jochum „Entwicklung der Pflegeressource im Bereich der Altenpflege – Vorarlberg 2008–2020“ in: „Betreuungs- und Pflegenetz Vorarlberg 2008“ verweist z.B. darauf, dass der Bedarf an Betreuungs- und Pflegepersonal sich in diesem Zeitraum um ca. 160% erhöhen wird.

<sup>13</sup> Im Rahmen eines Pilotprojektes in Vorarlberg (Österreich) wurden erste Erfahrungen hierzu gesammelt. Im Jahr 2006 betrug die monatliche Pflegeleistung je Mitarbeiter auf Talentebasis ca. 11 Stunden. Dort wird eine Steuerfreistellung angestrebt. Seit 2009 ist die Talente-Genossenschaft in Dornbirn vom Land Vorarlberg beauftragt, ein landesweites Ansparmodell unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen so auszuarbeiten, so dass zukünftig möglich ist, ein flächendeckendes Modell für Vorarlberg bzw. Österreich anbieten zu können.